jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/3/11 5Ob115/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1959

Norm

ABGB §879 BIIb
ABGB §908

Rechtssatz

Die Vereinbarung eines verfallbaren Angeldes im Ausmaß von zwanzig Prozent des Kaufpreises verstößt noch nicht gegen die guten Sitten. Erreicht der beim Vertragsabschluß hingegebene Betrag einen beträchtlichen Teil der Leistung selbst, spricht die Vermutung für eine Anzahlung (Teilzahlung) und gegen eine Angeld.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 115/59
  Entscheidungstext OGH 11.03.1959 5 Ob 115/59

Schlagworte

%

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0023817

Dokumentnummer

JJR_19590311_OGH0002_0050OB00115_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at